

Deutsche Zeitung

Organ für die deutsche Minderheit im Dravabananat

Schriftleitung und Verwaltung: Prešernova ulica 5, Telefon Nr. 21 (interurban)
Ankündigungen werden in der Verwaltung zu billigen Gebühren entgegengenommen

Bezugspreise für das Inland: Vierteljährig 40 Din, halbjährig 80 Din, ganzjährig 160 Din. Für das Ausland entsprechende Erhöhung. Einzelnummer Din 1.50

Erscheint wöchentlich zweimal: Donnerstag früh und Samstag früh mit dem Datum vom Sonntag

Nummer 73

|| Celje, Donnerstag, den 10. September 1931 ||

56. Jahrgang

Das Begräbnis der Zollunion

Es ist in den letzten Tagen bei den Berichten aus Genf viel von dem Begräbnis der Zollunion die Rede gewesen. Dieser Vergleich mag den Eindruck der aus weinenden und lachenden Erben wenig erfreulich gemischten Trauerversammlung in Genf wiedergeben. Die diplomatische Wirklichkeit zeichnet er nicht. In Wahrheit handelt es sich, wenn man bei dem Bilde bleiben will, nicht um ein Begräbnis, sondern um drei. Die beiden ersten sind bereits erfolgt, das letzte steht noch aus. Die Ratversammlung am Montag hatte darüber zu entscheiden, in welcher Form es sich vollzieht. Sie hatte die ungemein ernste Frage lösen, ob ein Begräbnis erster, zweiter oder dritter Klasse beabsichtigt ist und ob ihm weitere Begräbnisse folgen werden.

Als die Außenminister Dr. Schober und Dr. Curtius am vorigen Donnerstag im Europa-Ausschuß ihre Verzichtserklärungen abgaben, fand das wirtschaftliche Begräbnis der Zollunion statt. Auch der verhältnismäßig günstige Bericht des Komitees der wirtschaftlichen Sachverständigen und die Formulierung des deutschen Außenministers, daß der Verzicht auf eine weitere Verfolgung des Zollunionprojekts „nur in Erwartung eines fruchtbaren Ergebnisses der Europäischen Studentenkommision“ erfolge, kann darüber nicht hinwegtäuschen. Es scheint sogar, daß der Hinweis auf die Arbeiten des Europa-Ausschusses dem deutschen Außenminister selbst bis in die Zentrumstreife hinein neue Gegner geschaffen hat. Man verspricht sich in Berlin von dem Europa-Ausschuß sehr wenig und erwartet alles von der unmittelbaren deutsch-französischen Verständigung und von dem Besuch der französischen Minister in Berlin.

Das zweite Begräbnis erfuhr die Zollunion in den Räumen des Friedenspalastes im Haag. Es wurde ein juristisches Begräbnis, das freilich für Deutschland, auch formell gesehen, günstig genug ausfiel. Mit einer einzigen Stimme Mehrheit entschied der Haager Gerichtshof dahin, daß das Zollunionprojekt zwar nicht dem Vertrag von St. Germain widerspräche, aber doch dem Genfer Protokoll vom 4. Oktober 1922. Daß dieses Gutachten einen hohen Wert besitzt, wird man mit gutem Recht nicht nur in Deutschland bezweifeln. Der deutsche Vertreter im Haager Gerichtshof befand sich in bester Gesellschaft. Die Ansichten der sieben im Hauptpunkt in der Minderheit gebliebenen Richter, unter denen sich keine geringeren als der Amerikaner Kellogg und der Japaner Adachi, der Engländer Sir Hurst, der Belgier Baron Rolain-Jacquemyns, der Holländer van Eysinga und der Chineser Wang befanden, sind so präzise und eindeutig für die Zollunion ausgefallen, daß die kurze und verlegene Begründung der Mehrheit sich dagegen merkwürdig genug ausnimmt. Noch niemals wurde von einer Minderheit ausgesprochen, daß sie in dem gefällten Schiedsspruch „den Nachweis darüber vermisst, wie und warum dies System der Zollunion die Unabhängigkeit Österreichs bedrohen oder gefährden soll.“ An den inneren Berechtigung Deutschlands und Österreichs zu dem Zollunionsplan besteht durch

das Sondervotum der sieben Richter auch in Zukunft kein Zweifel. Formell ist freilich der Weg für eine Zollassoziation, die niemals einer Zollunion gleichgestellt werden kann, auf Jahre hinaus verbaut.

Das dritte Begräbnis, das rein politische, soll freilich erst am Montag in Genf erfolgen. Die große Frage ist, ob Frankreich die Gelegenheit der Ueberreichung des Haager Gutachtens zu einem großen politischen Vorstoß benutzen wird, gegen den sich bereits im Mai Dr. Curtius auf das entschiedenste gewehrt hat, oder ob die französischen Staatsmänner Einsicht genug besitzen, um der Zukunft Europas willen auf die äußere Befundung eines Sieges zu verzichten, den ihnen international niemand streitig machen kann. Mit der Zurückstellung der Zollunion kann sich Deutschland in diesen Notzeiten einer alles erschütternden Weltkriege abfinden, wenn eine solche Zurückstellung den Weg für eine neue

Aera finanzieller und wirtschaftlicher Verständigung freimacht. Eine Demütigung durch einen Verhandlungspartner aber, der die Schwäche der fremden Position zur triumphierenden Befundung seiner eigenen Stärke benutzt, kann es niemals hinnehmen. Jede Regierung, die einen solchen Diktat ausgesetzt würde, sähe sich einem innerpolitischen Sturm gegenüber, der sie wegfegen würde. Der große Gedanke einer deutsch-französischen Verständigung über die europäischen Schwierigkeiten ist damit in Genf seiner härtesten, weil grundsätzlichen Prüfung ausgesetzt. Alles hängt davon ab, wie die französischen Staatsmänner sich entscheiden. Ein Besuch Davals und Briands in Berlin ist eine Unmöglichkeit, wenn nicht vorher in Genf die aufs höchste gespannte politische Atmosphäre zu einer Beruhigung gebracht wird, die man auch in Deutschland als eine solche empfinden kann. Auch das Schicksal der Regierung Brüning ist mit einer solchen Entspannung auf das engste verbunden.

Wortlaut der Verfassung

Artikel 60.

Die Volksvertretung beruft der König durch einen Erlaß in die Hauptstadt Beograd zur ordentlichen Session jedes Jahr am 20. Oktober ein.

Wenn im Falle eines Krieges die Hauptstadt geräumt ist, tritt die Volksvertretung in jenem Orte zusammen, der durch königlichen Erlaß über die Einberufung hiefür bestimmt ist.

Eine ordentliche Session kann nicht geschlossen werden, bevor der Staatsvoranschlag erledigt ist.

Artikel 61.

Die Nationalversammlung prüft selbst die Wahlvollmachten ihrer Mitglieder und entscheidet darüber.

Artikel 62.

Die Nationalversammlung wählt für jede Session aus ihrer Mitte ihre Funktionäre.

Artikel 63.

Gesetzentwürfen unterbreiten nach Ermächtigung durch den König die einzelnen Minister.

Das Recht der Einbringung von Gesetzentwürfen steht jedem Mitgliede der Volksvertretung zu, dessen Vorschlag schriftlich wenigstens ein Fünftel der Mitglieder des Senats bzw. der Nationalversammlung unterstützt.

Artikel 64.

Ein Gesetzesvorschlag, den die Nationalversammlung annimmt, wird dem Senate zur Beratung vorgelegt und umgekehrt. Wenn der Gesetzesvorschlag in seiner Gänge von der Nationalversammlung und vom Senate angenommen wird, gilt er als von der ganzen Volksvertretung angenommen. Wenn einige Änderungen oder Ergänzungen vom Senate, bzw. der Nationalversammlung gemacht werden, wird der Gesetzesvorschlag an die Nationalversammlung bzw. den Senat zur Entscheidung zurückgeleitet. Wenn diese Änderungen und Ergänzungen von der Nationalversammlung, bzw. dem Senate angenommen werden, so gilt der Vorschlag als von der Volksvertretung angenommen. Für den Fall, daß Senat und Nationalversammlungen bezüglich der Annahme eines Gesetzesvorschlages im ganzen oder in Einzelheiten nicht übereinstimmen, wird angenommen, daß der Vorschlag abgelehnt wurde. In derselben Session kann dann über ihn nicht mehr

entschieden werden. Wiederholt sich dieser Fall auch in der nächsten Session, so entscheidet über diesen Gesetzesvorschlag der König.

Artikel 65.

Der König schließt Verträge mit fremden Staaten ab, doch ist zur Bestätigung dieser Verträge die vorhergehende Zustimmung der Volksvertretung notwendig. Zur Bestätigung rein politischer Abkommen ist die vorhergehende Zustimmung der Volksvertretung nicht notwendig.

Für einen Vertrag, daß eine fremde Armee Gebiete des Königreiches besetzen oder über sie marschieren kann, ist die Zustimmung der Volksvertretung notwendig.

Die Volksvertretung kann, wenn dies Staatsnotwendigkeiten erheischen, durch einen Beschluß den Ministerrat im vorhinein ermächtigen, Maßnahmen zur sofortigen Anwendung vorgeschlagener Verträge zu treffen.

Staatsgebiet darf ohne Zustimmung der Volksvertretung weder entäußert noch umgetauscht werden.

Artikel 66.

Gesetze macht der König durch einen Erlaß kund, der das Gesetz selbst, wie es von der Volksvertretung angenommen wurde, enthält. Diesen Erlaß gegenzeichnen alle Minister. Der Justizminister drückt dem Erlaß das Staatsiegel auf und sorgt für seine Rundmachung im Amtsblatt.

Ein Gesetz bekommt verpflichtende Kraft 15 Tage nach Rundmachung im Amtsblatt, wenn das Gesetz selbst nichts anderes anordnet. Der Tag der Rundmachung im Amtsblatt wird mitgerechnet.

Artikel 67.

Die Volksvertretung hat das Recht, Enquêtes einzuberufen und auch Untersuchungen in Wahl- und rein administrativen Fragen vorzunehmen.

Artikel 68.

Jedes Mitglied des Senates und der Nationalversammlung hat das Recht, an die Minister Anfragen und Interpellationen zu stellen. Die Minister sind verpflichtet, in derselben Session zu antworten.

Artikel 69.

Senat und Nationalversammlung verfahren unmittelbar mit den Ministern.

Artikel 70.

Das Recht zu sprechen haben im Senate und in der Nationalversammlung nur deren Mitglieder, die Mitglieder der Regierung und die durch königlichen Erlaß hiezu bestellten Regierungskommissäre.

Artikel 71.

Senat und Nationalversammlung können rechtskräftige Entscheidungen treffen, wenn an der Sitzung ein Drittel aller Senatoren, bzw. Abgeordneten teilnimmt.

Für rechtskräftige Beschlüsse ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig. Im Falle die Stimmen geteilt sind, wird der Antrag, über den abgestimmt wurde, als angenommen betrachtet.

Artikel 72.

Ueber jeden Gesetzesvorschlag muß in derselben Session, bevor er endgültig angenommen wird, zweimal abgestimmt werden.

Artikel 73.

Beschlüsse des Senates und der Nationalversammlung in gemeinsamer Sitzung werden nur in jenen Fällen gefaßt, für die dies ausdrücklich angeordnet ist.

In gemeinsamen Sitzungen führen die Präsidenten des Senates und der Nationalversammlung abwechselnd den Vorsitz.

Artikel 74.

Ein Senator bzw. Abgeordneter trägt keine Verantwortung für die Stimme, die er als Mitglied des Senates bzw. der Nationalversammlung abgibt.

Für Erklärungen und Vorgänge bei der Ausübung eines Mandates, sei es in den Sitzungen des Senates oder der Nationalversammlung oder in den Ausschüssen, oder in besonderen Kommissionen, oder bei einem besonderen Dienste nach Anordnung des Senats oder der Nationalversammlung, tragen die Senatoren, bzw. Abgeordneten die Verantwortung vor dem Senate, bzw. der Nationalversammlung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Für jene Erklärungen und Vorgänge, die eine strafbare Tat enthalten, tragen die Senatoren bzw. Abgeordneten die Verantwortung auch vor den ordentlichen Gerichten, wenn der Senat bzw. die Nationalversammlung hiezu ihre Zustimmung gibt. Für Beleidigungen jedoch, Verleumdungen oder Verbrechen trägt der Senator bzw. Abgeordnete die Verantwortung vor dem ordentlichen Gericht auch ohne besondere Zustimmung des Senates bzw. der Nationalversammlung.

Artikel 75.

Ohne Ermächtigung des Senates bzw. der Nationalversammlung können ihre Mitglieder für Delikte, die sie außerhalb der Ausübung ihres Mandates begingen, nicht zur Verantwortung gezogen werden, noch ihrer Freiheit beraubt werden, solange ihr Mandat dauert, es sei denn, daß sie bei dem Verbrechen oder Vergehen in flagranti ertappt wurden. Aber auch in diesem letzteren Falle sind Senat und Nationalversammlung, wenn sie versammelt sind, zu verständigen und sie geben dann oder verweigern die Ermächtigung, daß das zuständige Verfahren während der Zeit der Session fortgesetzt werde.

Das Immunitätsrecht der Senatoren und Abgeordneten tritt mit dem Tage der Wahl bzw. der Ernennung ein.

Wenn jemand Senator oder Abgeordneter wird, bevor über ihn in einer Strafangelegenheit ein rechtskräftiges Urteil gefällt wurde, hat die Behörde, die die Erhebungen und die Untersuchung führt, hievon den Senat bzw. die Nationalversammlung zu verständigen, die die Zustimmung für die Fortsetzung des Verfahrens geben oder verweigern kann.

Ein Mitglied des Senates und der Nationalversammlung kann nur für jenes Delikt zur Verantwortung gezogen werden, für welches er ausgeliefert wurde.

Artikel 76.

Dem Senat und der Nationalversammlung gebührt das ausschließliche Recht, in seiner Mitte durch seinen Präsidenten die Ordnung aufrechtzuerhalten. Im Gebäude und in seinem Hofe darf ohne Genehmigung des Präsidenten keinerlei bewaffnete Macht aufgestellt werden. Ebenso dürfen ohne Genehmigung des Präsidenten keine Staatsorgane im Senat oder in der Nationalversammlung einen Akt ihrer Dienstgewalt vollziehen.

Niemand darf bewaffnet das Gebäude des Senates oder der Nationalversammlung betreten, mit Ausnahme von Personen, die ihren Vorschriften nach Waffen tragen und sich beim Senate oder bei der Nationalversammlung im Dienste befinden.

(Fortsetzung folgt.)

Politische Rundschau Inland

Das Gesetz über den Weizenverkauf

S. M. der König hat am 4. September das Gesetz über den Verkauf von Weizen im Inland unterschrieben. Dieses Gesetz bestimmt u. a. folgendes: Alle Handelsmühlen müssen den Weizen bei der Privilegierten Exportgesellschaft kaufen. Handelsmühlen sind solche, die Weizen kaufen und Mehl verkaufen. Diesen ist nicht erlaubt, gegen Mahlmeze (Vohn) zu mahlen. Mühlen, die gegen Mahlmeze mahlen, dürfen nur Mehl für den bürgerlichen Bedarf erzeugen; verkaufen dürfen sie Mehl nicht. Die Weizenverkaufspreise im Inland bestimmt der Handelsminister im Einvernehmen mit der Privilegierten Handelsgesellschaft. Die Grundlage bilden nachfolgende Preise für 1. Sorte: 240 Din bei Uebernahme im September, 250 Din bei Uebernahme im Oktober, 260 Din bei Uebernahme im November, 270 Din bei Uebernahme im Dezember. Nach Notwendigkeit darf der Handelsminister diese Grundpreise abändern. Die Preise für andere Weizensorten werden gegenüber der obigen Grundlage mit besonderer Vorschrift festgesetzt werden, die der Handelsminister im Einvernehmen mit der Privilegierten Exportgesellschaft erlassen wird. Alle Vorräte von Weizenmehl in den Mühlen, bei den Bäckern und in den Brotverkaufsläden, in den Kommissionsmagazinen sowie auch in anderen Betrieben und bei Privaten müssen, wenn sie 200 kg übersteigen, in den Mühlen auch alle Weizenvorräte über 200 kg, den Hauptabteilungen bzw. Expositionen der Finanzkontrolle, wo solche nicht sind, den Gemeindebehörden zum Zweck der Aufschreibung angemeldet werden. Die Anmeldung muß die Person vorlegen, bei der sich die Ware befindet, und zwar innerhalb von 3 Tagen nach Verlautbarung dieses Gesetzes. Die genannten Behörden müssen die Vorräte in den folgenden drei Tagen aufschreiben. Detaillierte Bestimmungen darüber wird der Finanzminister erlassen. Die Eigentümer des aufgeschriebenen Weizens und Weizenmehls müssen die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis des Weizens, der für September festgesetzt ist, in den besonderen Getreidefond einzahlen, der bei dem Finanzministerium zum Zweck der Deckung allfälliger Verluste der Privilegierten Exportgesellschaft errichtet werden wird. Im Inlande darf nur Mehl, das in den Handelsmühlen gemahlen wird, verkauft werden. Der Verkauf von Bauernmehl ist verboten. Das in den Verkehr gebrachte Mehl muß den von der Privilegierten Exportgesellschaft vorgeschriebenen Stempel haben. Die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes werden die Bediensteten der Finanzkontrolle und besondere Inspektoren der Privilegierten Exportgesellschaft ausüben. Der Handelsminister wird bevollmächtigt, nach Notwendigkeit mittelst Verordnung die Preise von Mehl und Brot zu regeln. Für die Verletzungen der Bestimmungen dieses Gesetzes sind scharfe Strafen festgesetzt, die die Verwaltungsbehörden aussprechen werden.

Der Getreidefond

Der Finanzminister hat auf Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Weizenverkauf im Inland eine Durchführungsverordnung erlassen, mit welcher ein „Getreidefond“ beim Finanzministerium, Abteilung für Steuern, zur Aufstellung gelangt. In diesen Fond werden alle Aufzahlungen für die bei Privaten und Mühlenbesitzern festgestellten Mehl- und Getreidevorräte sowie die nach dem Getreidegesetz ausgesprochenen Strafen fließen. Von den aufgeschriebenen Mehl- und Getreidevorräten sind nachfolgende Aufzahlungen zu leisten: a) Private für Mehl 0.60 Din pro kg, b) Eigentümer von Mühlen für Getreide 0.50 Din pro kg, die übrigen Eigentümer bzw. Kommissionäre für Mehl: Nr. 0GG, 0G, und 0 je 0.70 Din pro kg, für Mehl Nr. 2 je 0.65 Din pro kg, für Mehl Nr. 6 je 0.55 Din pro kg, für Mehl Nr. 7 je 0.45 Din pro kg, für Mehl Nr. 8 je 0.30 Din pro kg. Die Anmeldungen müssen innerhalb von drei Tagen nach Verlautbarung des Gesetzes erfolgen, d. h. die Anmelde-

frist ist bereits mit 10. September 1931 abgelaufen. Die Eigentümer bzw. Kommissionäre von Weizen und Mehl müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Erlagscheine den auf diesen bezeichneten Betrag einzahlen. Falls dies bis zum 25. September 1931 nicht geschieht, wird das Finanzministerium die exekutive Eintreibung anordnen. Wenn bei einem Eigentümer bzw. in den Mühlen Mehl oder Getreide gefunden wird, das nicht angemeldet wurde, müssen die Finanzkontrollorgane diese Ware aufschreiben, darüber ein Protokoll aufnehmen und die Ware beschlagnahmen. Das gleiche geschieht bezüglich der Vorräte, die die angemeldeten Vorräte übersteigen. — Im Zusammenhang mit dem Getreidegesetz macht die Priv. Exportgesellschaft in Beograd alle Mühlen, die sich bisher noch nicht der Exportgesellschaft gemeldet haben (und das sind alle Mühlen im Staate mit Ausnahme jener in der Banatska und im Banat) darauf aufmerksam, daß sie sofort der Exportgesellschaft zu melden haben, ob sie das Mahlen für den Handel oder gegen Mahlmeze (Vohnmühle) beibehalten wollen, weil die gleiche Mühle nicht auf beide Arten mahlen darf. Alle Handelsmühlen müssen den Weizen von der Priv. Exportgesellschaft kaufen. Ebenso müssen alle Mühlen die Plomben bei der genannten Gesellschaft kaufen und über sie Evidenz führen. — Es ist ohneweiters ersichtlich, daß diese neuesten gesetzlichen Bestimmungen so weit in unsere Wirtschaft eingreifen wie noch keine staatliche Wirtschaftsmaßnahme bisher.

Das Gesetz über die Wählerverzeichnisse

S. M. der König hat am 7. September auf Vorschlag des Ministerpräsidenten und Innenministers das Gesetz über die Wählerverzeichnisse unterschrieben. Das Gesetz enthält 28 Artikel. Die Hauptbestimmungen sind: Die Wahllisten, nach denen die Wahlen für die Nationalversammlung durchgeführt werden, sind ständig. Sobald dieses Gesetz in Kraft tritt, sind die Gemeindebehörden verpflichtet, binnen 10 Tagen die erste ständige Wahlliste verfassen zu lassen. Als Grundlage wird die Wahlliste, nach der am 11. September 1927 die Wahlen für die Gebietsversammlungen durchgeführt wurden, genommen. In weiteren 24 Stunden müssen sie zwei Originalwahllisten dem zuständigen Bezirksgericht zur Bestätigung vorlegen. In die ständigen Wahllisten werden alle jene aufgenommen, die das Wahlrecht haben, wenn sie mindestens 6 Monate in der betreffenden Gemeinde ansässig sind. Dies letztere gilt nicht für Staatsangestellte, Staats- und Selbstverwaltungsangestellte werden in die Wahllisten jener Gemeinden eingetragen, die ihr Amtssitz sind. Die Bezirksgerichte werden in längstens zwei Tagen die Wahllisten bestätigen und ein Exemplar für ihr Archiv behalten, das zweite dem Gemeindeamt zurückstellen. Das Wahlrecht hat jeder männliche Staatsbürger, der das 21. Lebensjahr überschritten hat. Die Gemeindeämter haben alljährlich in der Zeit vom 1. bis 31. Jänner die Korrekturen der Wahllisten durchzuführen, in die nachträglich alle jene Personen eingetragen werden müssen, die das Recht hiezu besitzen, während alle jene gestrichen werden müssen, die das Recht verloren haben. Längstens bis 5. Februar werden die Gemeindeämter die korrigierten Wahllisten dem zuständigen Bezirksgericht zukommen lassen. Die so bestätigten Wahllisten werden im Gemeindeamt und beim Bezirksgericht ständig ausgestellt sein. Jeder hat das Recht, die Wahllisten zu kontrollieren, abzuschreiben und zu veröffentlichen, sowie für sich oder andere Personen Korrekturen zu verlangen. Eine Korrektur der Wahllisten kann mündlich oder schriftlich verlangt werden. Nach der Veröffentlichung des Erlasses über die Abgeordnetenwahlen können Korrekturen in die Wahllisten nur noch 15 Tage verlangt werden. Wenn der Wahltag in die Zeit zwischen 1. Jänner und 25. Februar fällt, können amtliche Korrekturen erst nach der Wahl durchgeführt werden. Die Korrekturen auf Verlangen einzelner können in diesem Falle nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführt werden. Für die ersten kommenden Wahlen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die oben angegebenen Termine geändert. Das Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt (Sluzbene Novine) in Kraft.

Herabsetzung der Staatsausgaben

Der Finanzminister hat dem Ministerpräsidenten einen Plan über die Herabsetzung der staatlichen Ausgaben vorgelegt, wonach die gesamte Summe der Ersparnisse in den verschiedenen Budgetabteilungen 714,863.000 Din betragen wird.

Ausland

Das Haager Urteil

Am 5. September wurde in Genf das Gutachten des internationalen Gerichtshofes im Haag über die österreichisch-deutsche Zollunion verlautbart. Das Gericht sprach sich mit 8 gegen 7 Stimmen dafür aus, daß die beabsichtigte Zollunion zwar nicht gegen die Friedensverträge, wohl aber gegen das Genfer Protokoll aus dem Jahr 1922 verstoßen würde. Die Vertreter der Gegenmeinung, und zwar waren dies der Präsident des Gerichtshofes Adachi (Japan), Kellog (Amerika), Baron Rolain (Belgien), Sir Cecil Hurst (England), van Eysinga (Holland) und Wang (China) stellen in ihrem Sondergutachten die Frage, „wie und warum die Zollunion die Unabhängigkeit Österreichs bedrohen oder gefährden soll.“ Ueber dieses Wichtigste haben sich die ablehnenden Stimmen nämlich ausgesprochen. Ferner erklären sie ausdrücklich — ein noch nicht erhörter Fall in der Praxis dieses Gerichts — daß sich „der Gerichtshof nicht mit politischen Erwägungen noch mit politischen Fragen zu befassen hat.“ Der fingerdicke vorhandene politische Charakter des Haager Gutachtens wird am besten durch die Gegenüberstellung der Stimmen charakterisiert: hie Frankreich, Polen, Rumänien, Spanien, Italien, Columbien, Salvador und Kuba, dort Amerika, England, Japan, Deutschland, Niederlande, China und (alle Ehre!) Belgien. Wenn man noch erfährt, daß Kuba mit seiner Stimme die Fassung des Gutachtens über die österreichisch-deutsche Zollunion entschieden hat, dann müßte eigentlich ein befreiendes Gelächter die ganze Welt erschüttern.

12. Tagung des Völkerbundes

Am 7. September um 1/11 Uhr vormittags wurde in Genf die 12. Vollversammlung des Völkerbundes eröffnet. Zum Präsidenten der Versammlung, an der Vertreter von 51 Staaten teilnehmen, wurde der rumänische Delegat Titulescu mit 25 Stimmen gewählt; der ungarische Vertreter Graf Apponyi hatte 21 Stimmen erhalten.

Wiedereröffnung der deutschen Börsen

Die infolge der deutschen Finanzkrise gesperrten Börsen in Deutschland wurden am 3. September wieder eröffnet.

Aus Stadt und Land

Die Enthüllung des König-Peter-Denkmal am Sonntag versammelte in Ljubljana eine Volksmenge von über 100.000 Menschen aus allen Orten des Landes. Es war ein Fest von überwältigendem Eindruck, wie es die Landeshauptstadt noch nicht gesehen hat. An dem Denkmal, das ein Werk des atad. Bildhauers Dolinar ist, wurden unzählige Kränze niedergelegt. Der Festzug, der sich an ihm vorbeibewegte, dauerte stundenlang. Als Vertreter S. M. des König nahm der Kommandant der Draubrigade General Bogoljub Ilic teil, Vertreter der Regierung waren die Minister Dr. Albert Kramer und Ivan Bucelj. Am Dienstag nachmittags fand im Rahmen der Königswoche am Kongregplatz in Ljubljana ein Konzert statt, an dem 2400 Sänger mitwirkten. Bei diesem Konzert war auch S. M. Königin Maria anwesend, die vorher das König-Peter-Denkmal besichtigt hatte. Später wohnte die Königin einer Galavorstellung der Oper „Gorenjski slavci“ im Tivoli bei. Der Königin wurden bei ihrer Abfahrt nach Bled von der Volksmenge begeisterte Ovationen dargebracht.

S. M. Königin Maria Fahnenpatin der Jadransla Straja in Zagreb. Am 6. September fand in Zagreb unter großen Festlichkeiten die feierliche Enthüllung der Fahne des Gebietsausschusses des Vereines „Jadransla Straja“ (Adriawacht) statt. Besonderen Glanz verlieh der Fahnenweihe die Anwesenheit S. M. der Königin, welche Fahnenpatin war, und des Thronfolgers Peter, welcher oberster Protektor des Flottenvereines ist.

Schulrat Dr. Julius Binder †. Am 2. September ist Herr Schulrat Dr. Julius Binder aus dem Leben geschieden. Er hatte sich Sonntags vorher in sein Ferienheim am lieblichen Zaater See bei Villach begeben, um hier im Kreise seiner Familie und einiger Gäste seinen 81. Geburtstag zu begehen. Am Nachmittag badete der rüstige alte Herr

mit seinen Gästen im See, in dem er munter herumschwamm. Plötzlich ging er vor den Augen seiner Gattin und seiner Freunde unter. Vermutlich hatte ihn ein Herzschlag getroffen. Schulrat Dr. Binder war viele Jahre bis zum Amtsturz in Ljubljana als Schulmann tätig gewesen. Auf dem Gebiete der Jugendberziehung leistete er so Hervorragendes, daß sein Name im ganzen Lande den ehrenvollsten Klang besaß. Auch in den deutschen nationalen Organisationen, besonders in den Schutzvereinen, war er führend tätig; hier war seine eifrige Sorge vor allem der Jugend gewidmet. Auch die slowenischen Blätter heben jetzt gelegentlich seines Hinscheidens hervor, daß er ein wahrhaft guter Mensch und ein hervorragender Pädagoge gewesen ist. Die Erinnerung an Schulrat Binder wird, unlöslich mit der Vorkriegsgeschichte des Deutschtums in unseren Gegenden verbunden, bei uns stets in größten Ehren weiterleben. Der verehrten Familie Binder unser innigstes Beileid!

Neue Postmarken. In den ersten Tagen dieses Monats tauchten im Postverkehr die neuen 1-Dinar-Postmarken mit der Aufschrift „Kraljevina Jugoslavija“ auf. Sie sind von roter Farbe wie die bisherigen, das Bild des Königs ist jedoch nicht vollkommen im Profil, sondern halb dem Beschauer zugewendet. Die 50-Para-Marken sind nicht mehr braun, sondern von ausgesprochen grüner Farbe. In kurzem wird auch gemünztes und gedrucktes Geld mit der Aufschrift „Kraljevina Jugoslavija“ in den Umlauf gelangen.

Die jugoslawische Gesandtschaft in Prag hat auf der Prager Kleinseite das Palais des Großgrundbesitzers Daubek angekauft, in das sie nach entsprechender Adaptierung mit allen ihren Aemtern einziehen wird. Bisher war die Gesandtschaft im Palais des Malteser Ritterordens eingemietet.

Mit dem Nordpolunterseeboot „Nautilus“ wurde am 5. September nach fünftägiger, mit Sorge um das Schicksal des Schiffes angefüllter Unterbrechung wieder die drahtlose Verbindung hergestellt. Ein Radioamateur in Hammerfest fing die Meldung auf, wonach an Bord des „Nautilus“ alles in Ordnung sei und das U-Boot die Fahrt seinem Ziel entgegen fortsetze. Einer späteren Meldung zufolge ist der „Nautilus“ am 8. September wieder nach Long Year City auf Spitzbergen zurückgekehrt. Als das U-Boot am Molo anlegte, war es in sehr defektem Zustand und auf die Seite hängend.

Bei Asthma und Herzkrankheiten, Brust- und Lungenleiden, Stenose und Nephritis, Schilddrüsenvergrößerung und Kropfbildung ist die Regelung der Darmtätigkeit durch Gebrauch des natürlichen „Franz-Josef“-Bitterwassers von großer Wichtigkeit. Ueberbühnte Kliniken haben bei Schwindelkranken die im Beginn der Krankheit sich bildenden Verstopfungen durch das „Franz-Josef“-Bitterwasser weichen, ohne daß sich die gefährdeten Durchfälle einstellten. Das „Franz-Josef“-Bitterwasser ist in Apotheken, Drogerien und Spezialehandlungen erhältlich.

Celje

Die Geburtstagsfeier S. Igl. H. des Thronfolgers am 6. September wurde, wie in allen Städten des Staates, auch in Celje festlich begangen. Am Morgen wurden Festgottesdienste in der Pfarrkirche, in der evangelischen Christuskirche und in der orthodoxen Kapelle abgehalten. Nach dem Gottesdienst fand auf dem Glacis eine große Parade des 39. I.-Rgmts. statt. Abends bewegte sich ein Fackelzug durch die fahnenge schmückte Stadt.

Aus dem Gemeinderat. Am vergangenen Freitag fand im Sitzungssaal des Stadtmagistrats von 18 Uhr 40 bis 20 Uhr 30 die erste Sitzung des hiesigen Gemeinderates nach den Ferien statt. — Das Ansuchen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses an den Rechtsausschuß um Abgabe eines Rechtsgutachtens über die Abrechnungen und die Ueberbreitung der Voranschläge für die städtische Wohnbaukolonie beim U. Bahnhof wurde dem Finanz- und Wirtschaftsausschuß zurückgegeben, damit er im Detail anführe, über welche Punkte das Gutachten des Rechtsausschusses gewünscht werde. — In den Heimatsverband wurden aufgenommen: Maria Gorisek, Private; Martin Babin, Webermeister; Marica Celofigo, Kassierin; Theresia Gracner, Stubenmädchen; Jerdo Runcj, Handelsreisender; die Näherinnen Johanna und Antonia Bogataj; Georg Sanc, Kaufmann; Alexander Alstich, Privatbeamter; Josef Schitanz, Kaufmann. Die Ansuchen des Nachtwächters Franz Senica, der Näherin Theresia Pavlic, des Anechts Blasius Jezelnik und der Zitherspielerin Anna Kolar wurden abgelehnt, weil die vorgeschriebenen Bedingungen nicht be-

stehen. — Die Kosten für die Modernisierung der Banalstraßen (Asphalt) von Celje bis Cret und von Celje bis Polule sind auf 672.510 Din veranschlagt. Die Stadtgemeinde wird dem Vorschlag der Banalverwaltung gemäß zu den Kosten der Straßenmodernisierung Celje—Cret Din 27.571.80 beitragen; für die Straße Celje—Polule wird kein Beitrag geleistet, weil diese Straße in der Umgebungsgemeinde liegt. — Bezüglich der Modernisierung der Spaviceva ulica, für die ein Betrag von 272.500 Din vorgesehen ist, wurde kein Beschluß gefaßt. — Die Stadtgemeinde wird den Religionslehrern Ivan Granfol, Gregor Jafosnik und Gerhard May die vorgeschriebenen Stundengelder für die Erteilung des Religionsunterrichts auszahlen. — Das Ansuchen des Sokolvereines in Celje um Abschreibung der Gemeindeumlagen für die am Sokoltag am 28. Juni ausgeschänkten alkoholischen Getränke wurde abgelehnt. — Die Stadtgemeinde wird einen geeigneten jüngeren Beamten mit einem Monatsgehalt von 1000 Din anstellen, der die Aufgabe haben wird, die Grundlage und den Effekt der Beiträge für die übermäßige Benützung der Straßen festzustellen. — Fünf Parteien im Hause des Bürgerversorgungsfonds in der Brvarsta ulica wird mit 1. Jänner 1932 die Miete gesteigert werden, wie dies schon bei den übrigen Parteien in diesem Haus geschehen ist. — Herrn Albert Dorn wird eine Bauparcelle beim U. Bahnhof um 15 Din pro m² verkauft. — Dem Tierarzt Armin Lominzel in Braslovce wird der Preis für den Bauplatz am Joseffberg von 5 auf 3 Din pro m² herabgesetzt. — Die Stadtgemeinde hat die heutige Grummeternte um 2350 Din auf öffentlicher Versteigerung vergeben. — Die Wohnung im Erdgeschoß des Stadtmagistrats, wo früher die öffentliche städtische Bibliothek untergebracht war, wird vorläufig dem städtischen Chauffeur Ivan Klezin kostenlos zur Verfügung gestellt. — Universitätsprofessor Dr. Hinterlechner und Oberarzt Ing. Marek haben einige Steinbrüche in der Umgebung untersucht, die für die Stadtgemeinde in Betracht kämen, und hierüber ihr Sachgutachten abgegeben. Der Gemeinderat hat grundsätzlich beschlossen, einen eigenen Gemeindesteinbruch zu eröffnen, der Finanz- und Wirtschaftsausschuß sind daher ermächtigt, einen entsprechenden Steinbruch auszuwählen, die Härte des Steines, Preis u. s. w. festzustellen. Ueber seine Beschlüsse wird in der nächsten Sitzung berichtet werden. — Das Ansuchen der Anglo-jugoslawischen Petroleum A. G. in Zagreb um Aufstellung einer Benzintankstelle in Celje wurde abgelehnt. — Der Arzt Herr Dr. Premischat hat den Gehsteig vor seinem Hause in der Cantarjeva ulica herrichten lassen und die Gemeinde ersucht, ihm die bezüglichlichen Kosten zu ersetzen; das Ansuchen wurde abgelehnt. — Die Gemeinde wird am neuen öffentlichen Abort beim Bahnhof Transparent-Aufschriften anbringen lassen. — Die nächste Gemeinderatssitzung wird voraussichtlich am 18. September mit dem Beginn um 6 Uhr abends stattfinden.

Aus dem Umgebungsgemeinderat. Auf der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Celje-Umgebung, die am vergangenen Freitag von 20 Uhr 15 bis 21 Uhr stattfand, wurde bezüglich des Beitrages für die Modernisierung der Banalstraßen Celje—Rošnica und Celje—Cret festgestellt, daß noch 72.510 Din ungedeckt blieben, die zu gleichen Teilen auf die Stadtgemeinde und auf die Umgebungsgemeinde entfallen, falls die beiden Gemeinden vom Bezirksstrahenausschuß in Celje zugesagte Unterstützung im Betrag von 300.000 Din verwendet wird. — In Anbetracht der schmalen Geldmittel, die die Gemeinde im heurigen Voranschlag noch zur Verfügung hat, werden vorläufig bloß zwei öffentliche Straßenlampen auf der Potopalska ulica von der Reichsstraße in Sp. Hudinja zum Umgebungsfriedhof, zwei Lampen von der Säge des Herrn Cater in Sp. Hudinja bis Bukovjak (ein Drittel der Kosten wird Herr Cater tragen) und zwei Lampen am Joseffberg bei den Häusern des Herrn Sucher und des Herrn Bidic angebracht werden. — Der Gemeinderat sprach sich für den Lokalbedarf für eine Gasthauskonzession des Herrn Erwin Petritschel in Visce aus. — Die Rechnungen der Umgebungsgemeinde wurden dreimal von den Revisoren und von der Behörde überprüft, wobei befunden wurde, daß alles in bester Ordnung sich befindet; der Ueberchuß aus dem ordentlichen Gemeindevoranschlag und aus dem Voranschlag des Armenfonds für das Jahr 1930 beträgt 403.000 Din. — Es wurden einige Herleitungen, die im Kindergarten neben dem Gemeindehaus in Gaberje durchgeführt wurden, genehmigt.

Evangelische Gemeinde. Sonntag, den 13. September, müssen in Celje die evangelischen Gottesdienste ausfallen, da der Ortspfarrer bei der diesjährigen Jahrestagung des deutsch-evangelischen Seniorates in Maribor die Festpredigt zu halten hat.

Wohltätigkeitskonzert Interberger. Das mehrfach angekündigte Partikoncert zugunsten des blinden Tondichters Eduard Interberger mußte wegen der schlechten Witterung auf Sonntag, den 13. September, 1/2 11 Uhr vormittags verschoben werden.

Feuerwerk in Celje. Die Ortsgruppe des Ciril- und Methodvereines in Gaberje veranstaltet am Sonntag, dem 13. d. M., um 8 Uhr abends ein großes Kunstfeuerwerk aus Anlaß des Geburtstages S. kgl. H. des Thronfolgers Peter. Das Feuerwerk wurde mit Rücksicht auf die Königswoche in Ljubljana auf diesen Sonntag verlegt. Ueber den Ort der Veranstaltung, die mit einem Konzert verbunden sein wird, ob auf dem Glacis oder im Stadtpark, werden wir in unserer nächsten Folge berichten.

Vermählung. Am 3. September fand in Ljubljana die Vermählung des Betriebsassistenten der Krainischen Industrie-Gesellschaft in Jesenice Herrn Ingenieur Santo Levčič, Sohnes des Appellationsrichters Herrn Valentin Levčič in Celje, mit Fräul. Ina Sež, Tochter des Direktors der Ersten dalmatinischen Handelsgesellschaft in Dubrovnik, statt.

Die Zahl der Schüler am hiesigen Realgymnasium beträgt im neuen Schuljahr 744, und zwar: I. Klasse 212 Schüler, II. Klasse 141, III. Klasse 129, IV. Klasse 65, V. Klasse 63, VI. Klasse 36, VII. Klasse 59, VIII. Klasse 39. Die I. Klasse wird neben der Grundklasse noch 3 Parallelabteilungen, die II. und III. Klasse je 2 Parallelabteilungen, die IV., V. und VII. noch je eine Parallelabteilung haben. Die ersten drei Klassen haben auch je eine Mädchenklasse.

Todesfälle. Im Allg. Krankenhaus ist der 80-jährige Gemeindevorsteher Lorenz Cvitl aus Gaberje gestorben. — Am vergangenen Samstag stürzte die 43-jährige Besitzerin Franziska Einsiedler in Trnovlje bei Celje von einem Birnbaum, wobei sie einen Schädelbruch erlitt; sie erlag bald der schweren Verletzung. — In Tebarje bei Celje ist die Oberlehrerswitwe Frau Helene Šah gestorben.

Polizeinachrichten. Am Samstag wurde in Celje der Knecht Vinko Pratinemer aus Löße wegen Verdachts verschiedener Diebstähle verhaftet und dem Kreisgerichtsgefängnis eingeliefert.

Gestorbene im Juli 1931. In der Stadt: Breiter Marie, 78 Jahre, Stadtarbeiter; Hafensbüchel Irene, 46 Jahre, Private; Perše Juliane, 53 Jahre, Arbeiterin; Lazic Karl, 80 Jahre, Oberveterinär i. R. — Im Krankenhaus: Vapornik Franz, 52 J., Tagelöhner aus Sv. Krištof;

Gorenšek Vinzenz, 29 J., Arbeiter aus Škofjavan; Roštanjevec Josef, 73 J., Pfarrer i. R. aus Vojnik; Brinovc Mojs, 31 J., Wirt und Besitzer aus Braslovce; Bunc Friedrich, 21 J., Student aus Studenci; Tiefengraber Katharina, 47 J., Tagelöhnerin aus Sv. Rupert ob Laško; Selic Maria, 30 J., Näherin aus Celje; Pirnat Johann, 21 J., Theologe aus Jarše; Berder Anton, 81 J., Ortsarmer aus Vel. Pirešica; Krajnc Lucia, 83 J., Aufseherwitwe aus Melje; Jezovšek Karl, 10 J., Hirt aus Löße.

Maribor

Evangelischer Gottesdienst. Sonntag, den 13. September, findet um 10 Uhr vormittags in der Christuskirche in Maribor der evangelische Predigtgottesdienst statt.

Wirtschaft u. Verkehr

Hopfenpreisbericht aus Zalec vom 9. September. Für erstklassige Ware wurden 10.50 bis 12 Din gezahlt, für zweitklassige 9—10.50 Din.

Fleißige Schülerin

der 5. oder 6. Gymnasialklasse in Celje wird gratis auf Kost und Wohnung genommen gegen Verpflichtung mit einer Sekundanerin zu lernen. Zuschriften unter „Fleißig und nett 36413“ an die Verwaltung der Deutschen Zeitung.

Student

wird in Wohnung und Frühstück aufgenommen. Gajevo ul. 9, Spod. Lanoš, neue Kolonie.

Besseres Mädchen

perfekt in Deutsch, Slovenisch und Serbokroatisch, sucht Posten als Verkäuferin in einem Bäckerladen oder in besserem Gasthaus. Anträge an die Verw. d. Bl. 36408

Wohnung zu vermieten

am Josefsberg Nr. 22, mit 3 Zimmer und Zugehör event. noch 2 Dachzimmer dazu. Partei ohne Kinder bevorzugt. Anzufragen von 1—5 Uhr dortselbst.

Tüchtige Hausschneiderin

empfiehlt sich den geehrten Damen. Adresse in der Verwltg. d. B. 36416

Taubheit heilbar!

Erfindung Euphonia Spezialisten vorgeführt. Beseitigt Schwerhörigkeit, Ohrenfluss, Ohrensausen. Zahlreiche Dankschreiben. Verlangt unentgeltliche, belehrende Broschüre. Adresse: Euphonia, Liszki bei Krakau, Polen.

Dreizimmerige

Wohnung

zu mieten gesucht von ruhigem alten Ehepaar ohne Anhang. Anträge an die Verwltg. d. Bl. 36414

Schlafzimmer

wegen Uebersiedlung günstig zu verkaufen. Adresse in der Verwaltung des Blattes. 36417

Am 9. d. M. eröffnen wir auch in Celje unsere Verkaufsstelle

und zwar **Ecke Aleksandrova und Kocenova ulica**



Besichtigen Sie also unser reiches Lager an **Kinder-, Damen- und Herrenschuhen** und Sie werden sich sicher mit anerkannt solider Ware zu mässigen Preisen versorgen:

Kinder-Schuhe	praktisch und hygienisch in allen Farben	von Din 45.—	aufwärts
Mädchen-Halbschuhe	aus braunem Box und Lack	von Din 85.—	aufwärts
Sport-Halbschuhe	für Schulbesuch und Ausflüge mit Haferl-Zunge	von Din 85.—	aufwärts
Knaben-Halbschuhe u. Stiefel	aus schwarzem u. braunem Box	Din 165.—	aufwärts
Herren-Halbschuhe u. Stiefel	schwarz u. braun	von Din 165.—	aufwärts
Damen-Spangenschuhe	schwarz, braun und kombiniert	von Din 145.—	aufwärts
Damenschuhe	schwarz, Antilop mit Lack Neueste Modelle	von Din 195.—	aufwärts

Kaufen Sie nur heimische Erzeugnisse! Denn dadurch bieten Sie heimischen Arbeitskräften Beschäftigung!

„PEKO“ družba z o. z.